



Startseite > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2022 > September > 171 > BBl 2022 2070

Sammelfrist bis 6. März 2024

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 18. August 2022 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»,

nachdem das Initiativkomitee sich am 15. August 2022 mit den drei verbindlichen Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat, dass die Texte definitiv sind,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

 Die am 18. August 2022 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

- 2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 - 1. Alleva Vania, Lerberstrasse 30, 3013 Bern
 - 2. Baume-Schneider Elisabeth, Rue de la Theurillatte 41, 2345 Les Breuleux
 - 3. Chauderna Margot, Rue du Simplon 6, 1700 Fribourg
 - 4. Clivaz Christophe, Avenue de Pratifori 13, 1950 Sion
 - 5. Egger Kurt, Sportlerweg 4, 8360 Eschlikon
 - 6. Fischer Roland, Sonnmatt 15, 6044 Udligenswil
 - 7. Girod Bastien, Manegaplatz 18, 8041 Zürich
 - 8. Glättli Balthasar, Förrlibuckstrasse 227, 8005 Zürich
 - 9. Gysin Greta, Via Garavina 1, 6821 Rovio
 - 10. Klopfenstein Broggini Delphine, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix
 - 11. Maillard Pierre-Yves, Rue du Lac 34, 1020 Renens
 - 12. Masshardt Nadine, Zeltweg 11, 3012 Bern
 - 13. Meyer Mattea, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur
 - 14. Munz Martina, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau
 - 15. Nordmann Roger, Rue du Pré-du-Marché 23, 1004 Lausanne
 - 16. Pasquier-Eichenberger Isabelle, Rue de la Filature 29, 1227 Carouge
 - 17. Ryser Franziska, Schneebergstrasse 2, 9000 St. Gallen
 - 18. chaffner Barbara, Riedstrasse 4, 8112 Otelfingen
 - 19. Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten
 - 20. Siegrist Nicola, Rötelstrasse 27, 8006 Zürich
 - 21. Solano Valérie, Route de Meyrin 3, 1202 Genf
 - 22. Storni Bruno, Via Gaggiole 47, 6596 Gordola
 - 23. Suter Gabriela, Bollweg 4, 5000 Aarau
 - 24. Trede Aline, Sonneggring 15, 3008 Bern
 - 25. Wermuth Cédric, Rotfarbstrasse 11, 4800 Zofingen

- 26. Wettstein Felix, Platanen 44, 4600 Olten
- 3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee Klimafonds-Initiative, Postfach 6094, 2500 Biel 6 und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 6. September 2022.

23. August 2022	Schweizerische Bundeskanzlei
	Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR **161.1**

² SR **161.11**

3 SR 311.0

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 103a Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik

¹ Bund, Kantone und Gemeinden bekämpfen die menschengemachte Klimaerwärmung und ihre gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen in Übereinstimmung mit den internationalen Klimaabkommen. Sie sorgen für eine sozial gerechte Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen.

- a. die Dekarbonisierung von Verkehr, Gebäuden und Wirtschaft;
- den sparsamen und effizienten Energieverbrauch, die Versorgungssicherheit und den Ausbau der erneuerbaren Energien;
- c. die notwendigen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen inklusive

² Der Bund unterstützt insbesondere:

finanzielle Beiträge für den Ausgleich des Einkommensausfalls während der Ausbildungszeit;

- d. nachhaltige und natürliche Karbonsenken;
- e. die Stärkung der Biodiversität, namentlich zur Bekämpfung der Folgen der Klimaerwärmung.

Art. 197 Ziff. 15⁵

15. Übergangsbestimmung zu Art. 103a (Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik)

Der Fonds gemäss Artikel 103a Absatz 3 wird vom Bund spätestens ab dem dritten Jahr nach Annahme von Artikel 103a durch Volk und Stände bis 2050 jährlich mit Mitteln in der Höhe von 0,5–1 Prozent des Bruttoinlandproduktes gespeist. Dieser Betrag wird im Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben gemäss Artikel 126 Absatz 2 nicht mitgerechnet. Er kann angemessen gesenkt werden, wenn die Schweiz ihre nationalen und internationalen Klimaziele erreicht hat.

³ Für die Finanzierung der bundeseigenen Vorhaben und für finanzielle Beiträge an die Vorhaben von Kantonen, Gemeinden und Dritter verfügt der Bund über einen Investitionsfonds. Der Fonds oder vom Bund beauftragte Dritte können auch Kredite, Garantien und Bürgschaften gewähren.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁴ SR **101**